

Anlage 1 zu TOP 3

ENTGELTORDNUNG für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

1. Grundsatz

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Höhe des Entgeltes

- 2.1 Für Kurse beträgt das Entgelt 2,40 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt in der Regel zehn Teilnehmende. Bei neun bis sechs Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmenden bereit sind, ein um 25 % erhöhtes Entgelt zu zahlen (Kleingruppentarif). Bei Kursen und Veranstaltungen, die nicht nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerbefreit sind, wird neben dem Entgelt zusätzlich der entsprechende Steuersatz erhoben. Dieses wird in der Ausschreibung des Kurses bzw. der Veranstaltung vermerkt. Das Gesamtentgelt wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 2.2 Für Vorträge wird in der Regel ein Entgelt von 5,00 € erhoben.
- 2.3 Für Konzerte, berufsbezogene Lehrgänge und für Kurse, die überdurchschnittlich hohe Sach- oder Honorarkosten verursachen, wird das Entgelt jeweils individuell im Arbeitsplan festgesetzt. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- 2.4 Für Studienfahrten werden Teilnahmeentgelte erhoben, die unter Berücksichtigung der anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten kostendeckend kalkuliert werden. Die Entgelte werden von der VHS-Leitung im Einzelfall festgesetzt. Die Höhe der Ermäßigungen wird im Arbeitsplan festgelegt (berechtigter Personenkreis siehe Ziffer 3). Der Rücktritt von einer Studienfahrt befreit von der Zahlung des Teilnahmeentgelts, sofern der Rücktritt im Rahmen der im Arbeitsplan genannten Stornierungsfrist für die geplante Fahrt erfolgt oder ein/e Ersatzteilnehmende/r gestellt wird.
- 2.5 Der Arbeitsplan kann für besonders förderungswürdige und/oder gegenfinanzierte Veranstaltungen Entgeltfreiheit oder ermäßigte Entgelte vorsehen.
- 2.6 Für Prüfungen – ausgenommen Schulabschlussprüfungen -, Zertifikate und ähnliche individuelle Dienstleistungen ist das Entgelt kostendeckend zu kalkulieren.
- 2.7 Entgelte für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen sind kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.
- 2.8 Im Falle eines abweichenden Honorars gemäß Ziffer 2.6 der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist das Entgelt

mindestens honorarkostendeckend anzupassen. Es wird jeweils mit dem Arbeitsplan individuell festgesetzt.

3. Persönliche Ermäßigung

Einen Anspruch auf Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % (mit Ausnahme von Kulturveranstaltungen und Studienfahrten) haben bei Vorlage entsprechender Nachweise vor Veranstaltungsbeginn:

- 3.1 Empfänger/innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II
- 3.2 Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII
- 3.3 Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Einen Anspruch auf Entgeltermäßigung in Höhe von 25 % (mit Ausnahme von Kulturveranstaltungen und Studienfahrten) haben bei Vorlage entsprechender Nachweise vor Veranstaltungsbeginn:

- 3.4 Schwerbehinderte ab GdB 70
- 3.5 Schüler/innen, Studenten/Studentinnen und Auszubildende
- 3.6 Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten
- 3.7 Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg
- 3.8 Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card, der Eurecard und anderer Ermäßigungskarten, wenn deren Anbieter der VHS die Kosten der Ermäßigung vollständig erstatten.

Das ermäßigte Entgelt errechnet sich dabei jeweils vom Entgelt auf Basis der Mindestteilnehmendenzahl.

Für Kulturveranstaltungen und Studienfahrten wird die Höhe der Ermäßigung im Arbeitsplan einzeln festgelegt.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.